

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 13.06.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1912.) 20. Stück.

Inhalt:

- № 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1912 zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.).
- № 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- № 51. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1912, betreffend öffentliche Viehverkäufe.

№ 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.).

Oldenburg, den 29. Mai 1912.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.) bestimmt das Staatsministerium:

I.

Auf Grund des § 320 des Gesetzes werden in den Fällen des § 54 Absatz 2, § 166 und 180 die Aufgaben, die das genannte Gesetz der „obersten Verwaltungsbehörde“ zuweist, auf das Ministerium des Innern übertragen.

II.

Auf Grund des § 321 Absatz 1 des Gesetzes wird bestimmt:



1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist
 - a. im Herzogtum das Ministerium des Innern,
 - b. in den Fürstentümern die Regierung,
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizei-
behörde“ sind
 - a. im Herzogtum die Ämter und Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 - b. im Fürstentum Lübeck die Regierung und für
den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin der Stadt-
magistrat,
 - c. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister,
3. „Gemeindeverbände“ sind
 - a. im Herzogtum die Amtsverbände,
 - b. in den Fürstentümern der Landesverband.

III.

Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung
verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Ver-
sicherungskarten erfolgt

- a. im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck durch die
Gemeindevorstände,
- b. im Fürstentum Birkenfeld durch die Bürgermeister
und in der Stadt Birkenfeld durch den Schöffen.

Oldenburg, den 29. Mai 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№ 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 6. Juni 1912.

I.

1. Gemäß §§ 61, 62, 64, 65 der Reichsversicherungsordnung wird mit Höchster Genehmigung am 1. Juli d. J. für das Großherzogtum Oldenburg ein Oberversicherungsamt in Oldenburg errichtet und mit einem Direktor im Hauptamt und mit einem Mitgliede im Nebenamt sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern besetzt.

Zugleich wird für die Bezirke der Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld je eine Spruchkammer des Oberversicherungsamts in Cutin und Birkenfeld gebildet.

2. Auf Grund der Ziffer II der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911, betreffend Übergangsbestimmungen zur R. V. D. — R. G. Bl. Seite 1132 fgde. — wird

- a. das Oberversicherungsamt für das Gebiet der Krankenversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des zweiten Buches der R. V. D. in Kraft treten, zur höheren Verwaltungsbehörde (§ 84 R. V. G.),
- b. das Oberversicherungsamt mit den Spruchkammern in Cutin und Birkenfeld für das Gebiet der Unfallversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des 3. Buches der R. V. D. in Kraft treten, zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden Schiedsgerichte bestimmt.

II.

Am 1. Juli d. J. wird bei jedem Amt und jedem Stadtmagistrat einer Stadt 1. Klasse im Herzogtum gemäß § 36 R. V. D. ein Versicherungsamt und ferner für die

Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld in Cutin und Birkenfeld je ein selbständiges Versicherungsamt gemäß § 38 R. B. D. errichtet.

Erste ständige Stellvertreter der Amtshauptmänner als Vorsitzende der bei den Ämtern errichteten Versicherungsämter sind die Hilfsbeamten. Die Ernennung der ersten ständigen Stellvertreter bei den Ämtern ohne Hilfsbeamten wird ebenso, wie die Ernennung der Vorsitzenden der selbständigen Versicherungsämter in Cutin und Birkenfeld und ihrer ständigen Stellvertreter dem Ministerium des Innern übertragen.

Weitere ständige Stellvertreter der Amtshauptmänner als Vorsitzende der Versicherungsämter sind die Amtsaktuarien oder nach besonderer Bestimmung des Ministeriums des Innern ältere Aktuargehilfen.

III.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1911 in den Amtsblättern ist zur Ausführung der R. B. D. folgendes bestimmt:

A. Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung werden in den Fällen der §§ 27 Absatz 1 und 4, 45, 49, 73, 79, 122, 123, 170, 177, 181, 226, 230, 285, 317, 331, 343, 355, 359, 363, 372, 394, 405, 406, 414, 426, 428, 444, 489, 503, 628, 799, 810, 839, 1012, 1020, 1068, 1195, 1352, 1356, 1437, 1447, 1449, 1450, 1451, 1453, 1457, 1517, 1627, 1684 und 1686 die Aufgaben, die die Reichsversicherungsordnung der „obersten Verwaltungsbehörde“ zuweist, auf das Ministerium des Innern übertragen.

B. Auf Grund der §§ 111, 499 und 526 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist
 - a. im Herzogtum das Ministerium des Innern,
 - b. in den Fürstentümern, soweit es sich um statistische Bestimmungen des Landesverbandes

handelt, das Ministerium des Innern, im übrigen die Regierung.

2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ sind

- a. im Herzogtum die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
- b. im Fürstentum Lübeck die Regierung und für den Bezirk der Stadtgemeinde Cutin der Stadtmagistrat,
- c. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister.

3. „Gemeindebehörde“ („Gemeindliche Behörde“) und „Gemeindevorstand“ ist

- a. im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck der Gemeindevorsteher, in den Städten der Stadtmagistrat,
- b. im Fürstentum Birkenfeld der Schöffe, in den Stadtbürgermeistereien der Stadtbürgermeister.

4. „Gemeindeverbände“ sind

- a. im Sinne der §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 953, 1163, 1195, 1196, 1234, 1235, 1237, 1326, 1332, 1335, 1336, 1343, 1344, 1356, 1360, 1373, 1402, 1408 und 1447 sowie des Artikels 53 des Einführungsgesetzes

im Herzogtum die Amtsverbände,
im Fürstentum Lübeck der Landesverband,
im Fürstentum Birkenfeld der Landesverband
und die Bürgermeistereien,

- b. im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und Art. 16 des Einführungsgesetzes neben den zu a. bestimmten Verbänden die Gemeinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht,

c. im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist.

IV.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1911 in den Amtsblättern ist gemäß § 1419 Absatz 1 und § 1455 R. V. D. folgendes angeordnet:

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 1413) sowie die Erneuerung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten (§§ 1415, 1421) erfolgt vom 1. Januar 1912 an im Herzogtum und im Fürstentum Lüneburg durch die Gemeindevorstände, im Fürstentum Birkenfeld durch die Bürgermeister (Stadtbürgermeister) und in der Stadt Birkenfeld durch den Schöffen, ferner vom 1. Januar 1914 an für ihre Mitglieder durch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse für die Arbeiter der staatlichen Bauverwaltung und der Betriebskrankenkasse der Kanalbauverwaltung.

Die Gemeinden sind befugt, mit Genehmigung des Amtes, in den Fürstentümern der Regierung, für die Wahrnehmung des Kartengeschäfts besondere Beamte zu bestellen. Diese Beamten haben ein Siegel zu führen, das die Aufschrift „Quittungskartenausgabestelle der Gemeinde“ trägt.

Neben den bezeichneten Ausgabestellen sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausstellung usw. der Quittungskarten befugt.

Soweit den Betriebskrankenkassen die Kartenausstellung usw. bereits auf Grund der bisherigen Gesetze übertragen ist, verbleibt ihnen diese Befugnis.

Oldenburg, den 6. Juni 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 51.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend öffentliche Viehverkäufe.

Oldenburg, den 7. Juni 1912.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

1.

Die zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

2.

Die Unternehmer solcher öffentlichen Verkäufe haben mindestens eine Woche vor dem Beginn der Versteigerung dem Amte — Stadtmagistrat — Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen. Über die erfolgte Anzeige hat das Amt — Stadtmagistrat — eine Bescheinigung zu erteilen.

3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Amtes (§ 2) vorliegt und der Tierarzt erklärt hat, daß die Tiere mit keiner anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind.

4.

Die Kosten der Zuziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Verkäufe zur Last.

5.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 11. Mai 1889, betreffend die Zuziehung eines Tierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen — Gef.-Bl. XXIX S. 871 — und des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1910, betreffend Beaufsichtigung der öffentlichen Pferdeverkäufe, werden aufgehoben.

6.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 74 Absatz 1 Nr. 3 und 76 Nr. 1 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 7. Juni 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

